

Einkaufsbedingungen der SCHROTH Safety Products GmbH

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Alle Angebote des Auftragnehmers / des Lieferanten (nachfolgend „Auftragnehmer“) und Bestellungen der SCHROTH Safety Products GmbH (nachfolgend „Auftraggeberin“) in Bezug auf die Erbringung kauf-, werk- oder dienstvertraglicher Lieferungen und Leistungen (nachfolgend „Lieferungen“) für die Auftraggeberin erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Auftraggeberin (nachfolgend „Bedingungen“). Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen oder gesetzlichen Bestimmungen abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn den Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde, die Auftraggeberin Lieferungen des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt oder vorbehaltlos Zahlungen an den Auftragnehmer leistet.
2. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
3. Diese Bedingungen gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch für alle künftigen Verträge zwischen der Auftraggeberin und dem Auftragnehmer, ohne dass die Auftraggeberin im Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
4. Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die Incoterms® in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.
5. Soweit in diesen Bedingungen auf ein Schriftformerfordernis abgestellt wird, ist Textform (z.B. Telefax oder E-Mail) im Sinne des § 126b BGB zur Wahrung der Schriftform ausreichend.

II. Abgabe von Angeboten und Bestellung

1. Angebote des Auftragnehmers sind für den Auftragnehmer verbindlich und haben für die Auftraggeberin kostenlos zu erfolgen. Ebenso hat die Erstellung von Zeichnungen, Plänen und dergleichen durch den Auftragnehmer kostenlos zu erfolgen, soweit nicht abweichend im Vertrag vereinbart. Ein Angebot des Auftragnehmers kann die Auftraggeberin binnen 14 Tagen annehmen. Die Bindungsfrist beginnt mit dem Zugang des Angebots bei der Auftraggeberin.
2. Bestellungen der Auftraggeberin sind nur verbindlich, wenn diese schriftlich erfolgen. Bestellungen sind vom Auftragnehmer innerhalb einer Woche ab Bestelldatum schriftlich anzunehmen, sonst ist die Auftraggeberin an ihre Bestellung nicht mehr gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme der Bestellung ist der Zugang der Annahmeerklärung bei der Auftraggeberin. Weicht die Annahme der Bestellung von dieser ab, muss der Auftragnehmer die Abweichungen in seiner Annahme besonders hervorheben. Solche Abweichungen werden nur dann Vertragsinhalt, wenn die Auftraggeberin sie schriftlich bestätigt hat. Im Übrigen kommt ein Vertrag zwischen der Auftraggeberin und dem Auftragnehmer zustande, wenn der Auftragnehmer die in einer Bestellung angegebenen Lieferungen vorbehaltlos durchführt.
3. Die in einer Bestellung in Bezug genommenen Zeichnungen, Toleranzangaben sowie sonstigen Unterlagen sind Bestandteile der Bestellung und werden Inhalt des Vertrages, soweit der Auftragnehmer in seiner Annahme nicht etwas anderes bestimmt. Ziffer II.2. Satz 3 gilt entsprechend.
4. Auf offensichtliche Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler sowie Unvollständigkeiten in von der Auftraggeberin vorgelegten Unterlagen und Zeichnungen hat der Auftragnehmer die Auftraggeberin zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme der Bestellung hinzuweisen, damit die Bestellung berichtigt werden kann. Dies gilt auch in Bezug auf fehlende Unterlagen.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die zwischen der Auftraggeberin und dem Auftragnehmer vereinbarten Preise sind Pauschalpreise, soweit nicht abweichend vereinbart. Die vereinbarten Preise verstehen sich DDP (an den im Vertrag bezeichneten Lieferort) zugänglich der jeweils gültigen gesetzlichen

Umsatzsteuer, soweit diese anfällt, und einschließlich sämtlicher Nebenkosten wie etwa Kosten für Verpackung, Versicherung, Fracht- und Lager, Zölle etc. Die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Angeboten und Rechnungen gesondert auszuweisen.

2. Soweit der Preis die Verpackung ausnahmsweise vereinbarungsgemäß nicht einschließt und der Preis für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf Verlangen der Auftraggeberin hat der Auftragnehmer die Verpackung auf seine Kosten am Lieferort zurückzunehmen.
3. Die Auftraggeberin zahlt innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto jeweils nach Rechnungseingang und Erhalt der Lieferungen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Sofern die Auftraggeberin Teillieferungen des Auftragnehmers annimmt – soweit diese ausnahmsweise zulässig sind –, wird hierdurch die Skontofrist nicht in Gang gesetzt.
4. Bei Zahlungsverzug schuldet die Auftraggeberin Verzugszinsen in Höhe von fünf (5) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der Auftraggeberin im gesetzlichen Umfang uneingeschränkt zu.
6. In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind die Bestellnummer, die Artikel-Nr., die Lagerauftrags-Nr. (sofern vorhanden), Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch die Auftraggeberin verzögern, verlängern sich – unbeschadet sonstiger Rechte – die in Absatz 3 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
7. Ferner ist die Reihenfolge der Angebotspositionen in der Rechnung einzuhalten. Darüber hinaus hat die Rechnung alle steuerrechtlich erforderlichen und zollrelevanten Angaben zu enthalten. Bis zum Eingang einer diesen Anforderungen entsprechenden Rechnung macht die Auftraggeberin bereits jetzt gegenüber dem Zahlungsanspruch des Auftragnehmers ein Zurückbehaltungsrecht geltend.
8. Sofern die Lieferungen des Auftragnehmers Bestandteil eines Kundenauftrages sind, der der Preisprüfung öffentlicher Stellen unterliegt, garantiert der Auftragnehmer, dass die in der Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten angesetzten Preise und Entgelte den preisrechtlichen Vorschriften der öffentlichen Hand entsprechen. Der Auftragnehmer stimmt einer Nachprüfung durch öffentliche Stellen zu.

IV. Lieferung und Liefertermine

1. Die Lieferungen erfolgen auf Basis DDP an den im Vertrag bezeichneten Lieferort (nachfolgend „Lieferort“), soweit nicht abweichend vereinbart.
2. Sofern für die Durchführung der Lieferungen Genehmigungen notwendig sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet diese auf eigene Kosten einzuholen.
3. Der Auftragnehmer ist zu einer sicheren Verpackung der Lieferungen sowie zu ihrer Versicherung für den Transport verpflichtet. Soweit nicht abweichend vereinbart, ist der Auftragnehmer zu Teillieferungen nicht berechtigt.
4. Die Lieferungen sind auf ihren Inhalt hin deutlich sichtbar mit der Artikel-Nr. und Artikel-Bezeichnung zu kennzeichnen und die Lieferpapiere sind bei Lieferung beizufügen. Die Chargentrennung per Verpackungseinheit ist zu gewährleisten und auf den Lieferpapieren entsprechend zu dokumentieren.
5. Prüfbescheinigungen müssen nach Vereinbarung mit der jeweiligen Lieferung eintreffen oder unverzüglich nach Erhalt der Lieferungen übersandt werden.
6. Der vereinbarte Liefertermin (nachfolgend „Liefertermin“) ist verbindlich und der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Lieferungen zum Liefertermin, an den Lieferort zu liefern. Vorzeitige Lieferungen sind grundsätzlich nicht zulässig, soweit nicht abweichend vereinbart. Etwasige Mehrkosten zur Einhaltung eines Liefertermins sind von dem Auftragnehmer zu tragen.

7. Sollte ein Vertrag keine Angaben über den Liefertermin enthalten, sind die Lieferungen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Vertragsschluss zu liefern. Dies gilt auch für Bestellungen der Auftraggeberin auf der Grundlage eines Lieferungs- und Leistungsverzeichnisses des Auftragnehmers, selbst wenn dieses andere Lieferfristen bzw. Termine enthält. Diese sind nur im Falle einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der Auftraggeberin maßgeblich.
8. Sind Verzögerungen mit Blick auf die Rechtzeitigkeit der Lieferungen zu erwarten, hat der Auftragnehmer dies der Auftraggeberin unverzüglich mündlich vorab und zusätzlich schriftlich mitzuteilen und deren Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Bestellung einzuholen. Durch die Mitteilung einer voraussichtlichen Lieferverzögerung ändert sich der vereinbarte Liefertermin nicht. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferungen bedeutet keinen Verzicht auf etwaige der Auftraggeberin aufgrund der verspäteten Lieferungen zustehenden Rechte.
9. Wurde der Liefertermin nicht eingehalten, ist die Auftraggeberin unter den gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
10. Gerät der Auftragnehmer in Lieferverzug, hat die Auftraggeberin das Recht, für jede angefangene Kalenderwoche des Lieferverzuges die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des vereinbarten Netto-Preises, höchstens jedoch insgesamt 5 % des vereinbarten Netto-Preises der im Verzug befindlichen Lieferungen vom Auftragnehmer zu verlangen. Die Geltendmachung etwaiger weitergehender Schäden bleibt unberührt. Bereits geleistete Vertragsstrafen sind hierauf jedoch anzurechnen. Die Vertragsstrafe kann die Auftraggeberin auch dann geltend machen, wenn ein Vorbehalt bei Annahme der Lieferungen unterbleibt, über die Schlusszahlung der Lieferung hinaus jedoch nur, wenn die Auftraggeberin sich das Recht hierzu bei der Schlusszahlung vorbehält.

V. Abnahme und Warenannahme von Lieferungen

1. Lieferungen bedürfen nur dann einer Abnahme, wenn dies ausdrücklich zwischen der Auftraggeberin und dem Auftragnehmer vereinbart wurde oder sich dies aus den gesetzlichen Vorschriften ergibt. Teilabnahmen sind grundsätzlich ausgeschlossen.
2. Soweit nicht abweichend vereinbart, kann die Auftraggeberin die Abnahme mindestens bis zu 14 Tage nach Fertigstellung der Lieferung durch den Auftragnehmer erklären. Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der Auftraggeberin bei der Abnahme nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Für die Warenannahme hat der Auftragnehmer die Angaben der Auftraggeberin in der Bestellung sowie sonstigen vereinbarten Anforderungen zu beachten.

VI. Gefahrübergang und Eigentum

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferungen geht mit deren Übergabe an dem vereinbarten Lieferort auf die Auftraggeberin über.
2. Bedürfen die Lieferungen einer Abnahme (vgl. Ziffer V.1) geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferung erst mit deren Abnahme auf die Auftraggeberin über.
3. Die Lieferungen gehen zum Zeitpunkt der Lieferung in das Eigentum der Auftraggeberin über. Behält sich der Auftragnehmer vertragswidrig das Eigentum vor, behält die Auftraggeberin ihren Anspruch auf unbedingte Übereignung der Lieferungen, auch wenn die Auftraggeberin die Lieferungen annimmt.
4. Soweit ausnahmsweise zwischen dem Auftragnehmer und der Auftraggeberin ein Eigentumsvorbehalt vereinbart wird, hat dieser die Wirkung eines einfachen Eigentumsvorbehalts. Einen verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalt lehnt die Auftraggeberin ab. Durch Zahlung des Kaufpreises geht das Eigentum an den Lieferungen spätestens vom Auftragnehmer auf die Auftraggeberin über. Die Auftraggeberin darf Lieferungen, welche unter Eigentumsvorbehalt

geliefert werden, im gewöhnlichen Geschäftsgang mit Wirkung für sich vermischen, verarbeiten oder verbinden und diese auch weiterveräußern.

VII. Gewährleistung

- Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Lieferungen der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entsprechen. Insbesondere gewährleistet der Auftragnehmer, dass seine Lieferungen dem Stand der Technik, den gesetzlichen Sicherheits- und sonstigen Vorschriften, den vereinbarten Eigenschaften und Spezifikationen, technischen, chemischen und physikalischen Daten, Mustern oder Proben sowie den sonstigen vereinbarten oder den sich aus sonstigen Angaben des Auftraggebers oder eines vom Auftragnehmer verschiedenen Herstellers ergebenden Eigenschaften entsprechen. Allgemein anerkannte Normen, insbesondere DIN, ISO, VDI, VDE etc., sind einzuhalten, sofern sich nicht aus dem Stand der Technik, dem mitgeteilten Einsatzort oder Verwendungszweck der Lieferungen oder aber aus den sonstigen Vorgaben der Auftraggeberin höhere Anforderungen ergeben.
- Eine von der Auftraggeberin erklärte etwaige Freigabe von Mustern oder Proben bedeutet keine Einschränkung von Mängelrechten. Ansprüche und Rechte der Auftraggeberin wegen Mängeln bleiben durch eine derartige Freigabe unberührt.
- Die Auftraggeberin wird die Lieferungen bei Ablieferung nur hinsichtlich ihrer Menge, Warengattung, etwaiger äußerlich an der Verpackung erkennbarer Transportschäden oder auf äußerlich erkennbare Fehler an den Lieferungen selbst sowie sonstige offenkundige Mängel prüfen. Eine Rüge von Mängeln ist jedenfalls rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von fünf (5) Kalendertagen nach Ablieferung oder bei verdeckten Mängeln ab Entdeckung des Mangels, erfolgt. Weitergehend als die vorstehenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten bestehen für die Auftraggeberin nicht.
- Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen der Auftraggeberin im Falle eines Sachmangels ungekürzt zu. Die Auftraggeberin ist insbesondere berechtigt, Mängelbeseitigung oder Neulieferung (nachfolgend „Nacherfüllung“) nach ihrer Wahl vom Auftragnehmer zu verlangen. Der Auftragnehmer trägt sämtliche Kosten zum Zwecke der Nacherfüllung wie z.B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Ein- und Ausbaurkosten gelten als Nacherfüllungskosten.
- Die Gewährleistungsfrist für Sachmängel beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang (vgl. Ziffer VI.).
- Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige der Auftraggeberin beim Auftragnehmer ist die Verjährung von Ansprüchen im Zusammenhang mit den Mängeln gehemmt, bis mit der Auftragnehmerin Einigkeit über die Beseitigung des Mangels und etwaiger Folgen besteht; die Hemmung endet jedoch sechs (6) Monate nach endgültiger Ablehnung der Mängelrüge durch den Auftragnehmer.
- Nach erfolgter Neulieferung beginnt die Gewährleistungsfrist für neu gelieferte Lieferungen erneut, es sei denn, die Auftraggeberin musste nach dem Verhalten des Auftragnehmers davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Nacherfüllung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

VIII. Schutzrechte

- Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass Dritte in Bezug auf die Lieferungen keine Rechte, insbesondere keine dinglichen Rechte und gewerblichen Schutzrechte wie Patent-, Marken-, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster- und Urheberrechte (nachfolgend „Schutzrechte“) geltend machen können und das Schutzrechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder, sofern der Auftragnehmer hierüber unterrichtet ist, innerhalb des Bestimmungslandes der Lieferungen nicht verletzt werden.
- Macht ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten in Bezug auf die Lieferungen des Auftragnehmers Ansprüche gegen die Auftraggeberin geltend, so hat der Auftragnehmer nach Wahl der Auftraggeberin und auf seine Kosten ein Nutzungsrecht zu erwirken, seine Lieferung so zu ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder seine Lieferung gegen eine neue – frei von Schutzrechten Dritter – auszutauschen.

- Der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin von Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen Dritter frei, die gegen die Auftraggeberin nach dem Vorbringen des Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten in Bezug auf die Lieferungen, welche der Auftragnehmer zu vertreten hat, geltend gemacht werden.
- Weitergehende gesetzliche Rechte der Auftraggeberin wegen Rechtsmängeln der Lieferungen bleiben unberührt.
- Für die Verjährungsfrist in Bezug auf Ansprüche im Zusammenhang mit Rechtsmängeln gilt Ziffer VII. 6 entsprechend.

IX. Produkthaftung

Im Fall der Produkthaftung gilt unbeschadet aller sonstigen Ansprüche der Auftraggeberin:

- Der Auftragnehmer ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf eine von ihm gelieferte und von ihm zu vertretende fehlerhafte Lieferung zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, die Auftraggeberin von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen.
- Im Rahmen der vorgenannten Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer sämtliche Kosten der Auftraggeberin zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von der Auftraggeberin durchgeführten Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang derartiger Maßnahmen wird die Auftraggeberin, soweit möglich und im konkreten Fall zumutbar, den Auftragnehmer unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen.
- Der Auftragnehmer hat ebenso die hieraus entstehenden Rechtsverfolgungskosten zu tragen.
- Der Auftragnehmer ist zur Unterstützung der Auftraggeberin verpflichtet.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 2,5 Millionen zu unterhalten. Der Auftragnehmer wird der Auftraggeberin auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.
- Die Auftraggeberin weist darauf hin, dass die gelieferten Teile auch in Luft- und Raumfahrzeuge integriert werden können, und empfiehlt daher, eine gesonderte Haftpflichtversicherung für diesen Bereich abzuschließen.

X. Werkzeuge, Modelle und Zeichnungen

- Werkzeuge, Vorrichtungen und andere Gegenstände, die vom Auftragnehmer auf Kosten der Auftraggeberin angefertigt oder beschafft wurden (nachfolgend „Werkzeuge“), gehen mit der Beschaffung in das Eigentum der Auftraggeberin über. Sie werden von dem Auftragnehmer kostenfrei mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für die Auftraggeberin verwahrt, instandgehalten und erneuert, so dass sie jederzeit benutzbar sind. Weitergehende Pflichten in Bezug auf die Werkzeuge für den Auftragnehmer ergeben sich aus Ziffer XI.
- Für bei der Bestellung oder unter einem Vertrag dem Auftragnehmer von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Modelle, Muster, Designs, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen (nachfolgend „Unterlagen“) behält sich die Auftraggeberin das Eigentum und etwaige gewerbliche Schutzrechte (Patent-, Marken-, Gebrauchs-, Geschmacksmuster sowie Urheberrechte) vor. Der Auftragnehmer darf sie ohne ausdrückliche Zustimmung der Auftraggeberin weder Dritten zugänglich machen noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Auftragnehmer hat die Unterlagen auf Verlangen der Auftraggeberin vollständig an die Auftraggeberin zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Eventuelle vom Auftragnehmer angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

XI. Beistellungen

- Stellt die Auftraggeberin dem Auftragnehmer Materialien, Werkzeuge oder sonstige Fertigungsmittel zur Verfügung (nachfolgend „Beistellungen“), behält sich die Auftraggeberin das Eigentum an diesen Beistellungen vor. Der Auftragnehmer darf die Beistellungen nur für Bestellungen der Auftraggeberin verwenden. Die Beistellungen sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu kennzeichnen und zu verwahren. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Beistellungen trägt der Auftragnehmer. Wartungs- und Reparaturarbeiten an Beistellungen hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten durchzuführen.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Beistellungen auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer- und Wasserschäden zu versichern und der Auftraggeberin dies nach Aufforderung nachzuweisen. Er ermächtigt die Auftraggeberin bereits jetzt, Ansprüche aus diesen Versicherungen in Bezug auf die Beistellungen von der Auftraggeberin gegenüber dem Versicherer geltend zu machen.
- Zur Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Umbildung der Beistellungen ist der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin berechtigt. Eine Verarbeitung oder Umbildung (nachfolgend gemeinsam „Verarbeitung“) der Beistellungen erfolgt für die Auftraggeberin als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne die Auftraggeberin zu verpflichten. Die verarbeiteten Beistellungen, an denen die Auftraggeberin Eigentum erwirbt, gelten ebenfalls als Beistellungen im Sinne dieser Ziffer XI. Bei der Verbindung oder Vermischung der Beistellungen mit Waren, die nicht im Eigentum der Auftraggeberin stehen, erwirbt die Auftraggeberin Miteigentum an den neuen Sachen. Der Umfang dieses Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der Beistellungen zum Rechnungswert der übrigen Ware. Erlischt das Eigentum der Auftraggeberin durch Verbindung, Vermischung, Verarbeitung, so überträgt der Auftragnehmer der Auftraggeberin bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Beistellungen und verwahrt diese unentgeltlich für die Auftraggeberin. Die Miteigentumsrechte gelten als Beistellungen im Sinne dieser Ziffer XI.
- Von einer Pfändung der Beistellungen oder anderen Eingriffen Dritter muss der Auftragnehmer die Auftraggeberin unverzüglich benachrichtigen.

XII. Ersatzteile

- Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin mindestens sechs (6) Monate im Voraus davon in Kenntnis zu setzen, wenn sich Änderungen an den Ersatzteilen für die Lieferungen, beispielsweise aufgrund des Stands der Technik, ergeben.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Ersatzteile zu den an die Auftraggeberin gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens zehn (10) Jahren nach der jeweiligen Lieferung vorzuhalten.
- Beabsichtigt der Auftragnehmer, die Produktion von Ersatzteilen für die an die Auftraggeberin gelieferten Produkte einzustellen, wird er der Auftraggeberin dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Mitteilung muss – unbeschadet sonstiger Pflichten – mindestens zwölf (12) Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.
- Sofern der Auftragnehmer nicht mehr dazu in der Lage sein sollte, sei es aus vertretbaren oder nicht vertretbaren Umständen, Ersatzteile zu liefern, sichert er in Abstimmung mit der Auftragnehmerin die Bereitstellung der notwendigen Kapazitäten durch Dritte zu und verpflichtet sich, hierzu notwendige Lizenzen zu vergeben und technische Unterstützung zu leisten. Die zwischen den Parteien vereinbarten Bedingungen gelten auch für Lieferungen für den Ersatzteilmarkt.

XIII. Geschäftsgeheimnisse

- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bestellungen der Auftraggeberin, technische Einzelheiten wie Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Know-How, Betriebsgeheimnisse und sonstige Informationen bzw. Unterlagen, die er aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag mit der Auftraggeberin erhält (nachfolgend „Informationen“) vertraulich zu behandeln.

2. Dritten dürfen die Informationen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin offengelegt oder zugänglich gemacht werden.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter sowie sonstige Personen, die Zugang zu den Informationen erhalten, in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit zu verpflichten.
4. Von den vorstehenden Verpflichtungen ausgenommen sind Informationen, die a) dem Auftragnehmer bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden; b) bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht; c) aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offen gelegt werden müssen.

XIV. Haftung

1. Die Auftraggeberin haftet gegenüber dem Auftragnehmer nicht auf Schadens- und Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, unerlaubte Handlung, Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, Freistellung etc.).
2. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftragnehmer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
3. Die Haftung wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens, soweit die Auftraggeberin nicht aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz haftet.
4. Soweit die Haftung der Auftraggeberin nach den vorstehenden Ziffern ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die entsprechende persönliche Haftung der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Vertreter oder Mitarbeiter der Auftraggeberin.

XV. Subunternehmer

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung der Auftraggeberin Subunternehmer einzusetzen.

XVI. Datenschutz

1. Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass er sämtliche geltenden Datenschutzgesetze, namentlich die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz 2018 (BDSG) befolgt und dass er alle nach geltendem Gesetz erforderlichen Genehmigungen bezüglich personenbezogener Daten eingeholt hat, die der Auftragnehmer zur Bearbeitung im Rahmen der von dem Auftragnehmer für die Auftraggeberin im Rahmen der Geschäftsbeziehung der Parteien zu erbringenden vertraglichen Leistungen an die Auftraggeberin überträgt oder der Auftraggeberin zu Verfügung stellt. Der Auftragnehmer entschädigt die Auftraggeberin im Hinblick auf alle Kosten, Ansprüche, Haftung und Forderungen, die der Auftraggeberin im Hinblick auf eine Verletzung dieser Gewährleistung entstehen.
2. Der Auftragnehmer erklärt hiermit, dass er die die „Datenschutzbestimmungen“ von der Auftraggeberin erhalten und sie zur Kenntnis genommen hat. Der Auftragnehmer verpflichtet sich hiermit für den Fall, dass der Betroffene nicht zugleich der Auftragnehmer ist, diese „Datenschutzhinweise“ an die Betroffenen weiterzugeben, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen der Auftraggeberin und dem Auftragnehmer mit der Auftraggeberin Kontakt haben werden.
3. Sofern der Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses als Auftragsverarbeiter im

Sinne des Art. 28 DSGVO bzw. des § 62 BDSG (2018) tätig wird, werden die Parteien zuvor eine den gesetzlichen Vorgaben genügende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abschließen. Für den Ersatz von Schäden, die eine Person wegen einer unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, haften die Auftraggeberin und der Auftragnehmer als Gesamtschuldner. Der Auftragnehmer trägt die Beweislast dafür, dass ein Schaden nicht Folge eines von ihm zu vertretenden Umstandes ist, soweit die relevanten Daten unter dieser Vereinbarung erarbeitet wurden. Solange dieser Beweis nicht erbracht wurde, stellt der Auftragnehmer die Auftraggeberin auf erste Anforderung von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung gegen die Auftraggeberin erhoben werden. Der Auftragnehmer haftet der Auftraggeberin für Schäden, die der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter bzw. die von ihm mit der Vertragsdurchführung Beauftragten oder die von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer im Zusammenhang mit der Erbringung der beauftragten vertraglichen Leistung schuldhaft verursachen. Diese Ziffer XIV Absatz 3 Sätze 3 und 4 gilt nicht, soweit der Schaden durch die korrekte Umsetzung der beauftragten Leistungen oder einer von der Auftraggeberin erteilten Weisung entstanden ist.

4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Mitarbeiter einzusetzen, die auf das Datengeheimnis gemäß § 53 BDSG (2018) verpflichtet wurden und bei denen diese Verpflichtung auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis mit dem Auftragnehmer gilt.
5. Eine Weitergabe personenbezogener Daten der Auftraggeberin bzw. Betroffener bei der Auftraggeberin durch den Auftragnehmer an Dritte (einschließlich von Subunternehmern) bedarf ungeachtet der gesetzlichen Voraussetzungen in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Subunternehmer nur dann mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Auftraggeberin bzw. von Betroffenen bei der Auftraggeberin zu betrauen, wenn diese sich zuvor schriftlich in gleicher Weise wie der Auftragnehmer zur Einhaltung der Verpflichtungen nach dieser Ziffer XVI verpflichtet haben.
6. Die Auftraggeberin prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandsauftragnehmern die Bonität. Dazu arbeitet die Auftraggeberin mit der Euler Hermes SA, Friedensallee 254, 22763 Hamburg („Euler Hermes“) sowie mit den Wirtschaftsauskunfteien Creditreform Arnsberg Steuer KG, Mönhestr. 9, 59755 Arnsberg („Creditreform“) und der Bisnode Deutschland GmbH, Robert-Bosch-Straße 11, 64293 Darmstadt („Bisnode“), zusammen, von der sie die dazu benötigten Daten erhält. Zu diesem Zweck übermittelt die Auftraggeberin den Namen und die Kontaktdaten des Auftragnehmers an Euler Hermes, Creditreform sowie Bisnode. Die Informationen gem. Art. 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung zu der dort jeweils stattfindenden Datenverarbeitung finden Sie hier:

<https://www.eulerhermes.de/datenschutz.html>

<https://www.creditreform-arnsberg.de/eu-dsgvo.html>

<https://www.bisnode.de/daten-und-sicherheit/>

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

XVII. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die Auftraggeberin die Erfüllung ihrer Pflichten um die Dauer der Behinderung durch die höhere Gewalt und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Ereignissen höherer Gewalt stehen alle von der Auftraggeberin nicht zu vertretenden, nicht abwendbaren Ereignisse gleich, insbesondere währungs-, handelspolitische, sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperungen, wesentliche Betriebsstörungen (z. B. Feuer, Maschinenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel) sowie Behinderung der Verkehrswege – jeweils von nicht nur kurzfristiger Dauer –, die die Erfüllung der Pflichten der Auftraggeberin wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dauern Ereignisse höherer Gewalt oder diesen gleichgestellte Ereignisse länger als drei Monate an, steht der Auftraggeberin und dem Auftragnehmer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Die Auftraggeberin informiert den

Auftragnehmer so bald wie möglich von Eintritt und Ende derartiger Ereignisse.

XVIII. Abtretung, Aufrechnungsverbot und Zurückbehaltungsrechte

1. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis mit der Auftraggeberin an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.
2. Stehen der Auftraggeberin gegen den Auftragnehmer Zahlungsansprüche zu, so kann der Auftragnehmer hiergegen nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftragnehmers unbestritten, rechtskräftig festgestellt ist oder der Anspruch mit dem aufgerechnet werden soll, im Gegenseitigkeitsverhältnis zu dem Anspruch der Auftraggeberin steht. In Bezug auf die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten gilt das vorstehende entsprechend.

XIX. Exportkontrolle und Zoll

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Auftragnehmer zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:

Für Güter ist die Zolltarifnummer (HS code) des Herkunftslandes anzugeben. Für gelistete Güter ist die nationale Ausfuhrlistennummer sowie die der USA, falls die Güter US-amerikanischen Wiederausfuhrbestimmungen unterliegen, anzugeben. Güter, die für militärische Zwecke besonders konstruiert wurden, sind als „specially designed / besonders konstruiert“ zu kennzeichnen.

Präferenzielle Ursprungsnachweise sowie Konformitätserklärungen und –kennzeichen des Herkunfts- bzw. Bestimmungslandes sind unaufgefordert vorzulegen, autonome Ursprungszeugnisse (Kammerzeugnisse) auf Anforderung.

Der Auftragnehmer ist im Einzelfall verpflichtet, unter Verwendung eines von der Auftraggeberin vorgegebenen Formblattes eine schriftliche Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung des Liefergegenstandes abzugeben. Diese Erklärung ist der Auftraggeberin spätestens mit der ersten Lieferung zuzuleiten. Der Ursprung neu aufgenommener Liefergegenstände oder ein Ursprungswechsel ist der Auftraggeberin unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Nachteile, die der Auftraggeberin durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der Lieferantenerklärung entstehen. Soweit erforderlich, hat der Auftragnehmer seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen.

Der Auftragnehmer ist zur Abgabe einer (Langzeit-)Lieferantenerklärung verpflichtet.

Grundsätzlich erhält der Auftragnehmer jährlich einen Vordrucksatz „(Langzeit-)Lieferantenerklärung“, der der Auftraggeberin ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt, spätestens jedoch bei Lieferung vorliegen muss.

Sofern der Auftragnehmer die (Langzeit-)Lieferantenerklärung ausnahmsweise auf eigenen Geschäftspapieren abgibt, ist das Verfahren mit der Auftraggeberin vorher abzustimmen.

Ursprungsänderungen sind der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Auf Anforderung hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin für die Lieferungen ein zollamtlich bestätigtes Auskunftsblatt (INF 4) zur Verfügung zu stellen.

Die Auftraggeberin erhält von dem Auftragnehmer, auf Anforderung, ein Ursprungszeugnis, das von der zuständigen Stelle beglaubigt ist. Sofern zum Im- oder Export der Lieferungen weitere amtliche Dokumente für die bestimmungsgemäße Verwendung der Liefergegenstände benötigt werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese Unterlagen der

Auftraggeberin unverzüglich zu beschaffen bzw. zur Verfügung zu stellen.

2. Auf Anforderung der Auftraggeberin ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteile schriftlich mitzuteilen sowie unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

XX. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Konfliktrohstoffe

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Arbeitssicherheit und Umweltschutz, insbesondere die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (nachfolgend „REACH-Verordnung“) und weiterer Verordnungen bzw. Gesetze (Ozonverordnung, Batteriegelsetz, Verpackungsverordnung, etc.), einzuhalten. Entsprechende Dokumente und Nachweise können durch die Auftraggeberin jederzeit ohne Kostenabrechnung angefordert werden. Der Auftragnehmer haftet bei Verletzung geltender Bestimmungen und hat die Auftraggeberin von sämtlichen Ansprüchen Dritter einschließlich Behörden schadlos zu halten.
2. Liefert der Auftragnehmer chemische Stoffe, auch in Zubereitung oder als Erzeugnis, gemäß der REACH-Verordnung, ist er verpflichtet, die Auftraggeberin spätestens mit der Lieferung der Stoffe über den Registrierungsstand gemäß der REACH-Verordnung oder bereits bekannte Registrierungsnummern zu informieren. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin darüber hinaus sämtliche Informationen über diese gelieferten Stoffe zur Verfügung zu stellen, die diese für ein REACH-konformes Verhalten im Geschäftsverkehr benötigt.
3. Im Übrigen hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin für sämtliche zu liefernde gefährliche Güter unaufgefordert aktuelle Sicherheitsdatenblätter/Material Safety Data Sheets einschließlich der UN-Nummer zur Kennzeichnung zur Verfügung zu stellen.
4. Lieferungen des Auftragnehmers dürfen keine Minerale und Metalle aus Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen sowie Gold aus Konflikt- oder Hochrisikogebieten im Sinne der Verordnung (EU) 2017/821 (nachfolgend "Konfliktrohstoffe") enthalten. Konflikt- und Hochrisikogebieten sind Gebiete, in denen bewaffnete Konflikte geführt werden oder die sich nach Konflikten in einer fragilen Situation befinden, sowie Gebiete, in denen Staatsführung und Sicherheit schwach oder nicht vorhanden sind, z.B. gescheiterte Staaten, und in denen weitverbreitete und systematische Verstöße gegen internationales Recht einschließlich Menschenrechtsverletzungen stattfinden. Der Auftragnehmer wird gegenüber seinen Lieferanten geeignete Maßnahmen zum Verbot des Erwerbs und der Verwendung von Konfliktrohstoffen ergreifen und umsetzen (z.B. Durchführung von Supply Chain Due Diligences). Sollten die Lieferungen des Auftragnehmers Minerale und Metalle aus Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold enthalten, hat er dem Auftraggeber nachzuweisen, dass diese nicht aus Konflikt- oder Hochrisikogebieten stammen.

XXI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen (einschließlich einer etwaigen Nacherfüllung) ist der von der Auftraggeberin im Vertrag angegebene Lieferort. Im Übrigen ist Erfüllungsort der Geschäftssitz der Auftraggeberin in Arnsberg.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Bedingungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist der Geschäftssitz der Auftraggeberin (Arnsberg). Die Auftraggeberin ist jedoch berechtigt, für Klagen gegen den Auftragnehmer, auch das für den Sitz oder die zuständige Niederlassung des Auftragnehmers zuständige Gericht oder jedes sonstige zuständige Gericht zu wählen. Dies gilt nicht, soweit nach dem Gesetz ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.
3. Für die Rechtsbeziehungen zwischen der Auftraggeberin und dem Auftragnehmer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen internationalen UN-Kaufrechtes (CISG) wird ausgeschlossen.

XXII. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt.

Datenschutzbestimmungen

1. Verantwortlicher gemäß Art. 4 Abs. 7 DSGVO ist die SCHROTH Safety Products GmbH, Im Ohl 14, 59757 Arnsberg, germany@eu.schroth.com („SCHROTH“, „Auftraggeberin“). Unseren Datenschutzbeauftragten, Herrn Dirk-Michael Mülöt, Westfalenweg 2, 33449 Langenberg, erreichen Sie, der Auftragnehmer, unter vorbezeichneter Anschrift oder unter sv@mulot-graf.de.
2. Im Rahmen der Anbahnung, Eingehung, Bearbeitung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses und/ oder der sonstigen Zusammenarbeit, erheben wir folgende Informationen:
 - Anrede, Vorname, Nachname, akademischer Titel
 - E-Mail-Adressen
 - Anschrift
 - Telefonnummer (Festnetz und/ oder Mobilfunk)
 - Faxnummer
 - Bankverbindung
 - Funktion im Unternehmen.

Die Erhebung dieser Daten erfolgt zu den folgenden Zwecken:

- Ihre Identifikation;
- Durchführung unseres Vertragsverhältnisses;
- Korrespondenz und Kommunikation mit Ihnen;
- Rechnungsstellung;
- Bonitätsprüfung;

Abwicklung evtl. vorliegender Ansprüche sowie Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen Sie.

Zudem verarbeiten wir – soweit im Rahmen des Vertragsverhältnisses und/ oder der sonstigen Zusammenarbeit erforderlich – personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. öffentliche Register, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen oder die von sonstigen Dritten (z. B. einer Kreditauskunftei) berechtigt übermittelt werden.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Ihre Anfrage oder unsere Anfrage hin und ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für vorvertragliche Maßnahmen, die angemessene Durchführung des Vertragsverhältnisses, für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis sowie die Beendigung des Vertragsverhältnisses erforderlich. Darüber hinaus verarbeiten wir personenbezogene Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten) nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO.

Die für den Auftrag von uns erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zur vollständigen Abwicklung des Vertragsverhältnisses gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass wir nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (z. B. aus HGB, StGB, AO oder GwG) zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder Sie in eine darüber hinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben.

3. Sie haben ein Recht auf Auskunft sowie ein Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung Ihrer gespeicherten Daten. Bitte wenden Sie sich an germany@eu.schroth.com oder senden Sie uns Ihr Verlangen per Fax oder Post.

Darüber hinaus haben Sie das Recht jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen. Sie haben zudem das Recht, sich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in unserem Unternehmen zu beschweren.

4. Wir behalten uns jedoch vor, Daten zum Zwecke der Bonitätsprüfung zu übermitteln. Sie sind jederzeit zum Widerruf berechtigt.
5. Innerhalb von SCHROTH erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf personenbezogene Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Soweit dies gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO für die Anbahnung, Eingehung, Bearbeitung und Abwicklung von Vertragsverhältnissen und/oder für die sonstige Zusammenarbeit erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an Unterauftragnehmer, -geber, Kooperationspartner

und deren Vertreter, Rechtsanwälte und Steuerberater, Gerichte und andere öffentliche Behörden sowie Übersetzer zum Zwecke der Korrespondenz und zur Geltendmachung von Ansprüchen und/ oder Rechten und/ oder für die Verteidigung von Rechten sowie an IT-Dienstleister, die wir im Rahmen von Auftragsverarbeitung heranziehen. Die weitergegebenen Daten dürfen von dem Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden. Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den oben aufgeführten Zwecken findet nicht statt.

Ergänzend verweisen wir auf unsere Datenschutzerklärung unter <https://www.schroth.com/de/rechtliche-hinweise/datenschutz.html>.